

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

4. April 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr., Seite 41. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die in das Ausland auszuführenden deutschen Erzeugnisse betr., Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenziehung der in Jena bestehenden Großherzogl. und Herzogl. Sächsl. Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betr., Seite 43.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] 1. Auf Grund eines vom Bundesrathe in der Sitzung vom 8. März d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten Folgendes verordnet:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden im Gemeindebezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Ros (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
und

Lungenseuche des Rindviehs

(§ 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzblatt Seite 153)

somit den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden — innerhalb und außerhalb des Großherzogthums — auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Ort der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher